

## **Verbrechensopfergesetz: Kein Anspruch bei Vergleich**

*von Dr. Walter Hasibeder*

So dankbar wir für das Verbrechensopfergesetz sein können, so eindringlich möchte ich auch darauf hinweisen, dass dieses Gesetz auch eine tückische Falle enthält. Wenn nämlich eine Regelung zur abschließenden Erledigung zwischen dem Verbrechensopfer und dem Täter erfolgt, so schlägt dies auch auf die Ansprüche nach dem Verbrechensopfergesetz durch – auch wenn dies weder von den Parteien bedacht noch gewollt war.

Im folgenden Fall konnte zwar mit Hilfe des Weißen Ringes, über dessen Vermittlung ich dem Verbrechensopfer rechtlich geholfen habe, ein voller Schadensausgleich erreicht werden, es hätte aber genauso gut ein großer Schaden zu Lasten des Opfers verbleiben können.

Folgender Fall war gegeben:

Im Juli 1996 überschüttete der Täter seine damals 46 Jahre alte Ehegattin in der gemeinsamen Wohnung mit Benzin und zündete sie an. Sie hat mit schweren Körperverletzungen und schweren Dauerschäden diesen Mordversuch überlebt und in der Folgezeit dann umfangreiche Unterstützungen durch das Bundessozialamt auf Grund des Verbrechensopfergesetzes erhalten, insbesondere auch eine Pflegezulage der Stufe 3. Der Täter wurde zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt und auch zur Leistung eines hohen Schmerzensgeldbetrages an das Opfer. Seine Gattin, anwaltlich vertreten, hat in weiterer Folge eine Regelung dahin gesucht, dass der Täter seine Liegenschaftshälfte am gemeinsamen Haus an die gemeinsame Tochter übertragen sollte. Der Rechtsvertreter des Verbrechensopfers hat dies so formuliert, dass seine Mandantin auf die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche aus ihrer Verletzung verzichten würde. In einem weiteren Schreiben hat er dann neuerlich dem Täter mitgeteilt, dass für den Fall der Übereignung der Liegenschaftshälfte an die gemeinsame Tochter weder weitere Schmerzensgeld- oder sonstige Ersatzansprüche aus dem genannten Vorfall gestellt würden, noch vom vorliegenden Exekutionstitel aus dem Strafverfahren Gebrauch gemacht würde. Kurze Zeit darauf, noch im Juni 1998, hat dann der Täter diesem vorgeschlagenen Vertragsabschluss zugestimmt und dies wurde schriftlich abgewickelt.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Bundessozialamt mit Regressansprüchen an den Täter noch nicht herangetreten, erst in den nächsten Monaten, jedoch noch vor der im darauffolgenden Jahr erfolgten einvernehmlichen Scheidung der Parteien, wobei auch hier wiederum festgelegt wurde, dass zwischen den Parteien sämtliche wie immer gearteten wechselseitigen Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer erledigt sind. Auch diese einvernehmliche Scheidung wurde über den Anwalt des Verbrechensopfers abgewickelt. Unter Berufung auf diese Generalklausel hat dann in weiterer Folge das Bundessozialamt die Leistungen an das Verbrechenopfer eingestellt. Parallel dazu war aber von diesem Amt ein Zivilprozess gegen den Täter eingeleitet worden mit dem Inhalt, die bisherigen Leistungen ersetzt zu verlangen und einer Feststellung der Haftung des Täters auch für künftige Ansprüche, die dem Verbrechenopfer nach dem Verbrechenopfergesetz noch geleistet würden. Die Geschädigte war als Nebenintervenientin, vertreten durch mich, am Verfahren beteiligt.

In einem langwierigen Zivilprozess, der zweimal den Instanzenzug bis zum Obersten Gerichtshof durchmachte, wurde aber dann letzten Endes entschieden, dass ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Übergabsvertrages an die Tochter der Parteien keine Ansprüche nach dem Verbrechenopfergesetz mehr anfallen dürfen und daher auch künftige Regressansprüche nicht mehr entstehen können. Es ging in diesem sehr umfangreichen Verfahren darum, ob nur ein Teilverzicht des Verbrechenopfers anzunehmen gewesen wäre, nämlich nur hinsichtlich jener Ansprüche, die ihr direkt zustünden und nicht auch jener Ansprüche, die nach dem Verbrechenopfergesetz geleistet werden und wo auf Grund einer Legalzession dann das Bundessozialamt einen Regressanspruch haben sollte. Der Oberste Gerichtshof hat zwar unserem Standpunkt Recht gegeben, dass der vom objektiven Erklärungswert abweichende Wille, den der andere Teil erkannt hat, vorgehen würde, dass also eine unzutreffende Formulierung den übereinstimmenden Parteiwillen nicht aufheben könnte, er hat aber gleichzeitig betont, dass es bei der Verzichtserklärung auf den Empfängerhorizont ankommt, also darauf, was der Täter annehmen durfte und nicht darauf, was das Opfer gewollt hat.

Im zweiten Rechtsgang war das Gericht dann der Ansicht, dass eben sämtliche wechselseitigen Ansprüche (ohne Einschränkung) erledigt werden sollten und sohin auch die Legalzession nicht mehr Platz greifen kann. Auch der Täter hat dies explizit in dieser Form nie verlangt oder erklärt gehabt, er wollte allerdings eine abschließende Erledigung und auf Grund der vom Anwalt vorgenommenen Formulierungen ist dies auch letzten Endes in diesem Sinne so entschieden worden. Indirekt ist damit aber letzten Endes durch die Gerichte auch hervorgekommen, dass der Fehler in der anwaltlichen Vertretung oder ungenügenden rechtlichen Aufklärung gelegen war. Es hätte ausdrücklich der Vorbehalt gemacht werden müssen, dass die Ansprüche nach

dem Verbrechenopfergesetz durch die vergleichsweise Erledigung nicht berührt werden. Die Legalzession ist in diesem Fall – anders als im Sozialrecht – davon abhängig, dass dem Opfer weiterhin die Ansprüche zustehen müssten und wenn das Opfer auf seine Ansprüche verzichtet, so wirkt dieser Verzicht auch gleichzeitig dahin, dass auch Ansprüche nach dem Verbrechenopfergesetz nicht mehr geltend gemacht werden können.

Der Schaden war enorm. Vom Zeitpunkt, wo effektiv die Ansprüche daher schon erlöscht waren, bis zur Rückforderung des Bundessozialamtes hat das Verbrechenopfer rund € 33.000,00 bekommen. Darüber hinaus war es so, dass das Opfer zwar Pflegegeld der Stufe 3 vom Land OÖ bekommen hat, dieses Pflegegeld ist aber gegenüber der Pflegezulage nach dem Bundessozialamt, ebenfalls Stufe 3, wesentlich niedriger und es ergibt sich hier ein Differenzbetrag von durchschnittlich € 450,00 pro Monat.

Erfreulicherweise besteht zu Gunsten der Rechtsanwälte eine sehr gute Haftpflichtabsicherung, die anwaltliche Versicherung ist in diesem Fall auch eingetreten und hat letzten Endes die Regressforderung des Bundessozialamtes in der Höhe von € 33.000,00 und alle weiteren Ansprüche des Verbrechenopfers, die weggefallen sind (unter Berücksichtigung, dass das Opfer immerhin das Pflegegeld ja weiterhin vom Land bekommt), mit einer Pauschalsumme von € 80.000,00 abgegolten, also durchaus auf angemessener Basis.

Dieser Fall ist zwar noch einmal gut ausgegangen, sollte aber doch für alle, die mit dem Verbrechenopfergesetz zu tun haben, lehrreich sein.

*Dr. Walter Hasibeder ist Rechtsanwalt in Ried i.I. und seit 15 Jahren ehrenamtlich stellvertretender Landesleiter des Weissen Ringes in Oberösterreich.*  
Oktober 2005